



**JOSEF LOBNIG**  
ERSTER PRÄSIDENT DES KÄRNTNER LANDTAGES

Ldtgs.Zl. 155-9/30

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

08. Feb. 2013  
14 / 1 / 2013

Beschluss des Kärntner Landtages betreffend die Überprüfung von  
möglichen Spekulationsgeschäften durch den Landesrechnungshof

Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
DI Dr. Heinrich REITHOFER  
im Hause

KLAGENFURT, AM 31.1.2013

Sehr geehrter Herr Direktor!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 57. Sitzung am 31. Jänner 2013 folgenden

**B e s c h l u s s :**

Kreditaufnahmen verbunden mit Spekulationen und Derivaten über eine Tochtergesellschaft haben in der **Gemeinde Velden** 2012 zu erheblichen Verlusten geführt. Gemäß § 104 AGO bedürfen zwar Darlehensaufnahmen und Leasingverträge bei Gemeinden im Rahmen der Gemeindeaufsicht der Genehmigung des Landes; dies gilt jedoch nicht für entsprechende Verträge der Tochtergesellschaften und Beteiligungen von Gemeinden. Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Gemeinden sollen jedoch kein Instrument für die Umgehung der Zustimmung durch die Gemeindeaufsicht sein.

Gemäß § 64 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages wird daher der Antrag gestellt das Verlangen an den Landesrechnungshof gemäß § 30 Abs. 2 K-LTGO in Verbindung mit § 13 K-LRHG, auf **Prüfung aller Gemeindeunternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals alleine oder gemeinsam beteiligt sind, hinsichtlich Spekulationen, riskanter Veranlagungen und Derivatgeschäfte,** zu stellen. Durch die Novelle 2012 zum Kärntner Landesrechnungs-

**KÄRNTEN**



## ANTRAG

An den  
Kärntner Landtag  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

10 - 1

KÄRNTNER LANDTAGSAMT	
EING.	31. Jan. 2013
Ldtgs. Zl.	155 9 / 30
ZUTEILUNG:	KA

Klagenfurt am Wörthersee, am 31.01.2013

### Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 64 K-LTGO

Betreff:

**Landesrechnungshofprüfung von möglichen  
Spekulationsgeschäften**

Antragsteller:

KO Mag. Darmann, 1.LPräs. Lobnig, 3. Präs. Gallo, KO-Stv. Trettenbrein

Kreditaufnahmen verbunden mit Spekulationen und Derivaten über eine Tochtergesellschaft haben in der Gemeinde Velden 2012 zu erheblichen Verlusten geführt. Gemäß § 104 AGO bedürfen zwar Darlehensaufnahmen und Leasingverträge bei Gemeinden im Rahmen der Gemeindeaufsicht der Genehmigung des Landes; dies gilt jedoch nicht für entsprechende Verträge der Tochtergesellschaften und Beteiligungen von Gemeinden. Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Gemeinden sollen jedoch kein Instrument für die Umgehung der Zustimmung durch die Gemeindeaufsicht sein.

Gemäß § 64 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages wird daher der Antrag gestellt das Verlangen an den Landesrechnungshof gemäß § 30 Abs. 2 K-LTGO in Verbindung mit § 13 K-LRHG, auf Prüfung aller Gemeindeunternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund – oder Eigenkapitals alleine oder gemeinsam beteiligt sind, hinsichtlich Spekulationen, riskanter Veranlagungen und Derivatgeschäfte, zu stellen. Durch die Novelle 2012 zum Kärntner Landesrechnungshofgesetz ist die Zuständigkeit des Kärntner Landesrechnungshofes gem. § 8 Abs. 1 lit. g gegeben.